

städte Hamburg, Bremen, Stade und Buxtehude unverschämt genug, den ausschließlichen Getreidehandel auf der Weser und Elbe zu behaupten und allen denjenigen, welche Getreide anderswohin als in ihre Häfen verkaufen würden, die Strafe der Konfiskation anzudrohen *). In den Statuten und Privilegien der Stadt Zeitz von Anno 1573 heißt es Art. 38: „Es soll auch ein jeglicher Bauers-Mann, so im Land-Gerichte wohnet, sich nach seiner Gelegenheit befließen, seyn Getreidig und anders, so er zu verkaufen hat, in die Stadt Zeitz, für allen anderen umliegenden Dörtern zu führen, wie sie dann dessen auch durch den Landrichter jährlich auf des Raths Anhalten erinnert werden sollen, damit in der Stadt nicht Mangel fürsallen möge **).“

Treten wir über zum Kauf und dessen Marktrecht. Daß mit dem Entstehen der regelmäßigen Wochenmärkte ***) auch bald Markt-Ordnungen errichtet und zur Handhabung und Vollziehung dieser letztern auch wieder Marktbeamtete ernannt und bestellt wurden, ist eine zu natürliche Folge. Wann und wo die ersten derartigen Einrichtungen getroffen wurden, darüber läßt sich kaum etwas Bestimmtes auffinden. Hüllmann nennt als die ältesten ihm bekannt gewordenen die in den Städten von England gegen Ende des 12ten Jahrhunderts †) eingeführten. Die Nachrichten aus deutschen Städten über diesen Punkt gehen nicht vor das 14te Jahrhundert zurück, obwohl wir gleich sehen werden, daß Maße und Bestimmungen über dieselben schon viel früher existirt haben. Es kann wohl nur wenig interessiren, Stellen hier anzuführen, welche auf bestehende Marktordnungen hindeuten; noch weniger, wenn wir wollten eine Reihenfolge von Jahrzahlen der ältesten bekannten Marktordnungen aufführen. Im Verlaufe der nächsten Seiten werden wir bei der einläßlicheren

*) Fischer, Geschichte des Handels. 2r Bd. S. 472. 473.

**) Schott a. a. O. 1r Thl. S. 272. §. 38.

***) Die Städte Linz, Freistadt und Wels hatten im zwölften Jahrhundert Wochenmärkte, welche zu verleihen ein Recht der Könige und Herzoge war. (F. Kurz, Oesterreichs Handel in den älteren Zeiten. S. 205—208. Dessen Beiträge zur Geschichte des Landes Oesterreich. 2r Thl.)

†) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. IV. S. 84. (Verordnung Richard I. vom Jahr 1194 oder 1197.)